

Sitzung des Landrates vom 15. November 2012

Traktandum 22

[2012/093](#) vom 22. März 2012

Postulat von Karl Willimann: „Runder Tisch“ für das weitere Vorgehen im Bereich der „Familienergänzenden Unterstützung“ (FEB)

Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung und Abschreibung

Ausgangslage

Am 22. März 2012 reichte Karl Willimann das Postulat Nr. 2012-093 „Runder Tisch“ für das weitere Vorgehen im Bereich der „Familienergänzenden Unterstützung“ (FEB) ein. Er verlangt darin die Einsetzung eines runden Tisches unter Einbezug der politischen Parteien und des VBLG.

Kommentar

Aufgrund des Vorliegens des Postulats 2012-093 und um die Meinungen, welche im langen Gesetzgebungsprozess zur familienergänzenden Kinderbetreuung gereift sind, abzuholen, hat sich die Regierung entschieden einen Runden Tisch FEB am 17. August 2012 durchzuführen (RRB Nr. 1025 vom 19.6.2012). Dieser Runde Tisch hat planungsgemäss stattgefunden. Die Einleitungsreferate wurden von Esther Kilchmann BKSD, Katrin Bartels SID und Sergio Tassinari (fachlicher Input) gehalten. Moderiert wurde der Abend von Iwan Rickenbacher.

Teilnehmende:

Herren Regierungsräte Reber und Wüthrich
Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen:
Hans Furer (BDP, glp) (abwesend)
Christine Gorrengourt (CVP, EVP)
Monica Gschwind (FDP)
Regina Werthmüller (Grüne)
Regula Meschberger (SP)
Karl Willimann (SVP)
Vertreterin und Vertreter VBLG: Bianca Maag-Streit, Christoph Gerber, Peter Vogt
Vertreter und Vertreterin Initiativkomitee: Claudio Botti, Monica Gschwind
Verwaltung SID: Stephan Mathis, Katrin Bartels
Verwaltung BKSD: Roland Plattner, Esther Kilchmann
Verwaltung FKD: Ruedi Schaffner, Daniel Schwörer

Die Resultate werden derzeit noch validiert, lassen sich aber wie folgt zusammenfassen:

Es braucht ein kantonales FEB-Gesetz, welches Grundlage für ein freiwilliges Angebot ist. Die Gemeinden sind für die Aufgabenerfüllung und Finanzierung im Frühbereich und der Primarschule zuständig. Sie haben hier den notwendigen Handlungsspielraum und die Entscheidkompetenz. Bei der Qualität wird die heutige Verwaltungspraxis als Grundlage genommen.

Unter Berücksichtigung der validierten Ergebnisse aus dem Runden Tisch, der diesbezüglichen parlamentarischen Vorstösse und der Volksinitiativen wird der Regierungsrat über das weitere Vorgehen entscheiden, bzw. dem Landrat Antrag stellen.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird das Postulat 2012/093, Karl Willimann, SVP: "Runder Tisch" für das weitere Vorgehen im Bereich der "Familienergänzenden Unterstützung" (FEB) entgegengenommen und gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.

Beilage:

Aktennotiz betreffend "Runder Tisch FEB, Ebenrain, vom 17. August 2012 ("FEBenrain-Gespräch")

Liestal, 14.09.2012



FEBenrain – Gespräch. 17. August 2012 betreffend weiteres Vorgehen in Sache Gesetzgebung zur familienergänzenden Kinderbetreuung

Ergebnisse und weiteres Vorgehen

A. Ausgangslage

Ein Vorstoss von Erich Nussbaumer im Jahr 1999 war Anlass, um die Gesetzgebungsarbeiten zur familienergänzenden Kinderbetreuung in Angriff zu nehmen. Nach der Vernehmlassung wurde das Gesetz in zwei Teile aufgeteilt. Das Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich hat den Landrat erfolgreich passiert, wurde vom Volk jedoch am 11. März dieses Jahres knapp abgelehnt.

Die Vorlage „Änderung des Bildungsgesetzes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich“ wurde in der BKSK behandelt und sollte nach deren Willen an den Regierungsrat zurückgewiesen werden. In seiner Debatte hat der Landrat im Januar 2012 das Geschäft nicht an den Regierungsrat sondern wieder an die Kommission zurückgewiesen mit dem Auftrag, Lösungen bei den Themen wie Bedarfsnachweis, Formen und Qualität des Betreuungsangebotes sowie Ausarbeitung einer Gebührensкала, die den Ansprüchen aller Beteiligten Rechnung tragen und auf breite Unterstützung stossen, zu erarbeiten.

Es wurden durch die Motion der SVP und eine überparteiliche Verfassungsinitiative auch Stimmen laut, welche wieder eine gemeinsame Regelung von Früh- und Schulbereich verlangen.

B. Vorstösse und Initiativen

Am 22. März hat Karl Willimann das Postulat 2012-093 eingereicht, welches einen runden Tisch FEB verlangt. Ausserdem wurde die Motion 2012-092 von Thomas Weber, SVP-Fraktion eingereicht: Ein schlankes Rahmengesetz für die familienergänzende Kinderbetreuung. Die Motion verlangt von der Regierung ein Gesetz basierend auf der formulierten Verfassungsinitiative zu erarbeiten. Die Regierung ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Gleichzeitig laufen Unterschriftensammlungen für zwei Initiativen (beide vorgeprüft, aber noch nicht eingereicht, Einreichung wird erwartet):

- Die formulierte Verfassungsinitiative "für eine bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung" (Initiativkomitee bestehend aus Christoph Buser, Monica Gschwind, Claudio Botti, Dominik Straumann u. a.) möchte die Einwohnergemeinden zur Einführung der Subjektfinanzierung verpflichten. Ausserdem soll die Wahlfreiheit der Eltern betr. der familieninternen oder -externen Betreuung ein Verfassungsrecht werden, für welches Kanton und Gemeinden miteinander verantwortlich sind. Die Kriterien für die Anerkennung der Einrichtungen durch den Kanton richten sich nach den Bundesvorschriften. Der Kanton kann Beiträge an die Aus- und Weiterbildung des Personals leisten. Die Einwohnergemeinden erlassen ein Reglement über die Bemessung und Berechnung der Beiträge.
- Die formulierte Gesetzesinitiative für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich (Initiativkomitee: bestehend ausschliesslich aus FDP-Mitgliedern) möchte die Einwohnergemeinden ebenfalls zur Einführung der Subjektfinanzierung verpflichten. Im Unterschied zum vom Volk abgelehnten Gesetz sollen die Einwohnergemeinden jedoch die Bemessungsgrundlagen sowie die Beitragshöhe ohne kantonale Vorgaben festlegen können. Kein kantonaler Beitrag (Mischfinanzierung) an Betreuungsgutscheine, aber weiterhin Beitrag des Kantons an Aus- und Weiterbildung der Betreuung und an die Anschubfinanzierung für neue / erweiterte Institutionen.

C. Einbindung in strategische Planung des Kantons

Die Regierung hat als Legislaturziel R-BBL-3 festgelegt, dass zu wichtigen Themen wie dem Verständnis für lebenslanges Lernen, der Erwachsenenbildung oder der familienergänzenden Kinderbetreuung messbare Fortschritte erzielt werden sollen (BKSD BBL 6 und SID Z 1). Auch der aktuelle Wirtschaftsbericht der CS (Vorlage 2012-106) nennt als vierte von sechs Massnahmen zur Verbesserung der Standortattraktivität das Setzen von Anreizen zur Familiengründung und somit auch gute Rahmenbedingungen bei der familienergänzenden Kinderbetreuung.

D. Runder Tisch familienergänzende Kinderbetreuung (FEBenrain - Gespräch) vom 17. August 2012

Aufgrund des Vorliegens eines entsprechenden Postulats und um die Meinungen, welche in dem oben beschriebenen langen Prozess gereift sind, abzuholen, hat sich die Regierung entschieden einen Runden Tisch FEB am 17. August 2012 durchzuführen (RRB Nr. 1025 vom 19.6.2012). Dieser Runde Tisch hat planungsgemäss stattgefunden. Die Einleitungsreferate wurden von Esther Kilchmann BKSD , Katrin Bartels SID und Sergio Tassinari (fachlicher Input) gehalten. Moderiert wurde der Abend von Iwan Rickenbacher.

Teilnehmende:

Herren Regierungsräte Reber und Wüthrich

Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen:

Hans Furer (BDP, glp) (abwesend)

Christine Gorrengourt (CVP, EVP)

Monica Gschwind (FDP)

Regina Werthmüller (Grüne)

Regula Meschberger (SP)

Karl Willimann (SVP)

Vertreterin und Vertreter VBLG: Bianca Maag - Streit, Christoph Gerber, Peter Vogt

Vertreter und Vertreterin Initiativkomitee: Claudio Botti, Monica Gschwind

Verwaltung SID: Stephan Mathis, Katrin Bartels

Verwaltung BKSD: Roland Plattner, Esther Kilchmann

Verwaltung FKD: Ruedi Schaffner, Daniel Schwörer.

E. Ergebnisse FEBenrain - Gespräch

1. Regelungsbedarf

Die Teilnehmenden des FEBenrain - Gesprächs waren sich einig, dass es ein schlankes Rahmengesetz des Kantons braucht, welches den Gemeinden genügend Freiraum lässt.

2. Freiwilligkeit

Alle Anwesenden waren sich einig, dass der Besuch von familienergänzender Kinderbetreuung freiwillig sein muss. Die Betreuung und Verpflegung durch die Eltern (oder im Rahmen anderer privater Arrangements) muss auch in Zukunft möglich sein.

3. Umfang der Regelung

Die Teilnehmenden eines der drei Workshops, welche im Plenum keine Opposition gefunden haben, waren dafür, dass der Kanton mit dem nun vorgesehenen Erlass nur den Früh- und Primarschulbereich regelt. Der Sekundarschulbereich ist mit dem Mittagstisch (welcher im Bildungsgesetz bereits vorgesehen und aktuell auch flächendeckend umgesetzt ist) bereits in einem Umfang abgedeckt, dass sich derzeit kein weiterer Regelungsbedarf aufdrängt.

4. Ein Gesetz oder zwei Gesetze

Eine grosse Mehrheit war der Meinung, der Früh- und Primarschulbereich solle in einem Gesetz geregelt werden, wobei das Schulträgerprinzip zur Anwendung kommen soll ("man soll von den Bedürfnissen der Eltern her schauen"). Die Mehrheit war der Meinung, die Einheit der Materie sei gross und das Verständnis für das Anliegen wachse, wenn der Früh- und Primarschulbereich in einem Gesetz geregelt sei.

5. Aufgaben Kanton Gemeinden

Alle Anwesenden waren sich einig, dass die Gemeinden sowohl für die Aufgabenerfüllung als auch Finanzierung im Früh- und Primarschulbereich zuständig seien. Allerdings muss ihnen dann auch der notwendige Handlungsspielraum samt Entscheidkompetenzen eingeräumt werden.

Der Kanton bleibt weiterhin für den Sekundarschul- und Sonderschulbereich zuständig (Schulträgerprinzip).

6. Rahmenbedingungen für die Gemeinden

Die Teilnehmenden einigten sich, dass die Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot im Früh- und im Primarschulbereich befürworten. Die Gemeinden wählen zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung oder einer Kombination davon (Details s.u.). Wenn sie sich für

eine Subjektfinanzierung entscheiden oder wenn sie im Rahmen einer Objektfinanzierung Tarifreglemente erlassen, so stützen sie sich nach Ansicht der Mehrheit der Anwesenden auf das kantonal einheitlich bestimmte massgebende Einkommen. Dies gewährleistet die Möglichkeit, die FEB - Leistungen auf andere bedarfsabhängige Sozialleistungen abzustimmen und die innerkantonale Vergleichbarkeit der FEB - Leistungen der einzelnen Gemeinden. Das massgebende Einkommen ist so zu definieren, dass der Verwaltungsaufwand gering gehalten wird. In der Diskussion wurde z.B. Ziffer 399 der Steuererklärung als Möglichkeit genannt.

Frage: Soll der Kanton das massgebende Einkommen nach kantonal einheitlich bestimmten Kriterien festlegen?

7. Subjekt-/ Objektfinanzierung

7.1. Ausgangslage Frühbereich

Das bedarfsgerechte Angebot wird aktuell in den Kantonen und Gemeinden in der Schweiz unterschiedlich definiert. Im Frühbereich ist davon auszugehen, dass mit einer Subjektfinanzierung der Auftrag erfüllt ist, da der Markt Angebot und Nachfrage in eine Balance bringen wird. Es ist aber auch denkbar, dass nicht alle Gemeinden die Subjekt- sondern die Objektfinanzierung oder eine Mischform wählen.

Die Kindertagesstätten / Tagesfamilienvereine stellen den Eltern immer die Vollkosten in Rechnung (unabhängig davon, ob die Institutionen daneben noch Objektfinanzierung erhalten). Die Eltern bezahlen immer die Vollkosten, wobei diejenigen Eltern, welche einen Betreuungsgutschein ihrer Gemeinde besitzen, einen Teilbetrag mit dem Gutschein begleichen können. Die Höhe des Gutscheins ist abhängig von der Wohnortgemeinde der Eltern.

Frage: Soll der Kanton die Ober- und Untergrenze des massgebenden Einkommens definieren?

7.2. Ausgangslage im Primarschulbereich

Im Schulbereich sind die Familien örtlich stärker gebunden durch den Grundsatz der Beschulung am Aufenthaltsort oder bei Kreisschulen am dem Aufenthaltsort zugeordneten Schulstandort. Da § 23 und § 26 Abs. 2 Bildungsgesetz regeln, dass die Schule auch an demjenigen Ort besucht werden kann, wo das Kind tagsüber regelmässig betreut wird, soll bei der familienergänzenden Kinderbetreuung vermieden werden, dass im Falle einer Subjektfinanzierung, welche wohnortunabhängig eingesetzt werden kann, der Besuch von bestimmten Betreuungsangeboten missbraucht wird, um die freie Schulwahl (bezüglich Ort) zu erschleichen. Der Anspruch auf Beschulung am Ort der regelmässigen Tagesbetreuung soll nicht tangiert werden, wenn die Betreuung unentgeltlich durch Familienangehörige oder Familien nahe Personen erfolgt.

7.3. Ausgangslage im Sekundar- und Sonderschulbereich

Seit vier Jahren wird an allen Sekundarschulen ein Mittagstisch mit Betreuung angeboten. Die Erziehungsberechtigten bezahlen einen fixen Beitrag für die Mahlzeit und die Betreuung. Die Beiträge sind nicht einkommensabhängig abgestuft. (Verordnung über den Mittagstisch an den Sekundarschulen, 642.15)

Ebenso ist die ausserschulische Betreuung und Verpflegung an den Sonderschulen gemäss Verordnung für die Sonderschulung, 640.71, geregelt. Die Beiträge sind nicht einkommensabhängig abgestuft.

Es besteht kein prioritärer Handlungs- und Regelungsbedarf.

8. Qualität

Der Kanton erteilt Betriebsbewilligungen für Kindertagesstätten. An dieser Zuständigkeit soll nichts geändert werden. Es wurde diskutiert, dass die Notwendigkeit der Regelung auf Gesetzesstufe der Zuständigkeit und der Voraussetzungen für die Bewilligung als wichtige und grundlegende Bestimmungen noch einmal vertieft abgeklärt werden muss¹.

¹ Aktuelle Gesetzliche Grundlage:

Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO, SR 211.222.338)

Art. 2 Zuständige Behörde

1 Die für die Bewilligung und die Aufsicht zuständige Behörde (im Folgenden Behörde genannt) ist:

a. im Bereich der Familien-, Heim- und Tagespflege die Vormundschaftsbehörde am Ort der Unterbringung des Unmündigen;

2 Die Kantone können die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a anderen geeigneten Behörden oder Stellen übertragen.

Basis der Aufsichtstätigkeit ist die PAVO (Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption). Die PAVO legt Grundsätze fest, überlässt den Kantonen aber die Möglichkeit, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Bisher hat der Kanton Basel-Landschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr wurde im Rahmen der Verwaltungspraxis aufgrund der Richtlinien der KitaS (eines national agierenden Verbands der Kindertagesstätten) die Zulassung erteilt oder eben verweigert. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen wurde im Plenum der Wunsch geäußert, dass die heute geltenden Vorschriften der KitaS in einer Verordnung erlassen werden sollen. Damit würde die jetzt geltende Verwaltungspraxis für die Kindertagesstätten, welche eine Bewilligung nachfragen, transparent und verbindlich festgehalten.

Art. 5 Allgemeine Voraussetzungen der Bewilligung

1 Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

Art. 10 Aufsicht

- 1 Die Behörde bezeichnet eine geeignete Person, welche die Pflegefamilie sooft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal besucht.
- 2 Der Besucher vergewissert sich, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind; er berät die Pflegeeltern und hilft ihnen, Schwierigkeiten zu überwinden.
- 3 Besteht Gewähr dafür, dass das Pflegeverhältnis durch den gesetzlichen Vertreter oder Versorger genügend überwacht wird, oder erscheint eine Gefährdung aus andern Gründen ausgeschlossen so kann die Behörde die Besuche aussetzen.
- 4 Die Behörde wacht darüber, dass die gesetzliche Vertretung des Kindes ordnungsgemäss geregelt ist.

Art. 12

1 Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Behörde melden.

2 Die Aufsicht der Behörde richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Familienpflege (Art. 5 und 10).

Art. 13 Bewilligungspflicht

- 1 Einer Bewilligung der Behörde bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind,
 - a. mehrere Unmündige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen;
 - b. mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.).

Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung) SGS 850.14

§ 7 Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde (§ 26 Abs. 1 SHG)

1 Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (kurz: Amt) ist die zuständige Behörde gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Pflegekinderverordnung für die Bewilligung und die Aufsicht eines Heimes für Kinder und Jugendliche.

Im Bereich der Tageseltern besteht analog zu den Kindertagesstätten die Möglichkeit die heutigen Qualitätsnormen des schweizerischen Tageselternvereins zu kantonal gültigen Zulassungsbedingungen von Tageselternvereinen zu erklären.

9. Beratung

Da nicht alle Eltern in der Lage sind, sich selbst einen Platz bei einer Tagesfamilie oder Kindertagesstätte zu organisieren, muss die Beratungsleistung zur Auffindung eines Betreuungsplatzes finanziert werden, wenn die ausschliessliche Subjektfinanzierung von der Gemeinde gewählt wird.

10. Anschubfinanzierung

Der Bund leistet bis maximal 2015 für die Erweiterung oder Neugründung von FEB-Plätzen Beiträge. Im Plenum konnte keine einheitliche Meinung zur Fortsetzung der Anschubfinanzierung gefunden werden.

Frage: Soll der Kanton nach Auslaufen des Bundesprogramms eine Anschubfinanzierung leisten?

Frage: Soll die kantonale Anschubfinanzierung stärker auf kleine Gemeinden fokussiert sein, als dies bisher bei dem Bundesprogramm der Fall war?

11. Beiträge an die Aus- und Weiterbildung

Denkbar ist einerseits ein Kantonsbeitrag an die Weiterbildung des Kita-Personals und der Tageseltern oder andererseits Ansiedelung der Weiterbildungskosten beim Träger der übrigen FEB-Kosten. Letzteres hiesse, dass die Gemeinden für die Weiterbildung des FEB-Personals in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien zuständig wären. Das Plenum hat keinen Entscheid zu den zwei denkbaren Modellen gefällt.

F. Weiteres Vorgehen

Um die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Ergebnisse des runden Tisches FEB zu sichern, wird das vorliegende Papier den Teilnehmenden zur Beantwortung der Fragen und zur Bestätigung unterbreitet. Die Landrätinnen und Landräte, welche an der Tagung teilgenommen haben, werden gebeten, uns auch die Meinung ihrer Fraktionen zu den Ergebnissen und zu den aufgeworfenen Fragen mitzuteilen.

Die Frist beträgt einen Monat ab Zustellung.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Runden Tisch, der diesbezüglichen parlamentarischen Vorstösse und der Volksinitiativen (siehe oben) wird der Regierungsrat über das weitere Vorgehen entscheiden.

K. Bartels 24./31.08.2012, E. Kilchmann 06.09.2012